

## **Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte - Vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass**

Wer gewerbsmäßig alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausschenkt, benötigt regelmäßig eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes (GastG).

Sie beabsichtigen nun, während eines besonderen Anlasses (Volksfest, Musikveranstaltung...) kurzfristig einen Gaststättenbetrieb (Ausschankwagen, Bierzelt...) aufzunehmen? Eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung) ermöglicht das unter erleichterten Voraussetzungen. Der besondere Anlass darf jedoch nicht lediglich in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen.

Sie benötigen die Erlaubnis nicht, wenn Sie

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreichen.

Die Gestattung kann nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden. So wird beispielsweise die Stelle, an der Ihr gestattetes Bierzelt stehen darf, in der Erlaubnis festgelegt. Unabhängig von der Gestattung des Gaststättenbetriebes benötigen Sie in der Regel eine Genehmigung zur Aufstellung des Zeltes, Wagens und ähnliches. Sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, sind gegebenenfalls baurechtliche Vorschriften zu beachten.

### **Weitere Informationen**

Bei der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrs-/Straßenraumes benötigen Sie neben der Gestattung eine Sondernutzungserlaubnis.

Bei Veranstaltungen während der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zur Einschränkung der Nachtruhe erforderlich.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

- Person des Antragsteller
- Anlass der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Datum und Zeitrahmen der Veranstaltung
- Anzahl der Stände an denen der Ausschank erfolgen soll
- Art der Getränke und Speisen
- Mietvertrag/Sondernutzungserlaubnis

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

### **Kosten**

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 100,00 € bis 1 200,00 € für die Entscheidung über eine Gaststättenerlaubnis  
In Fällen von besonders bedeutendem Umfang kann sich die Gebühr bis auf 3 500,00 € erhöhen.
- 25,00 € bis 250,00 € für eine Stellvertretererlaubnis
- 25,00 € bis 250,00 € für eine vorläufige Gaststättenerlaubnis
- 25,00 € bis 250,00 € für eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis
- 25,00 € bis 100,00 € für Fristverlängerungen
- 25,00 € bis 200,00 € für eine vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass
- 20,00 € für eine Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen

### **Rechtsgrundlagen**

§ 12 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG)

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.